



Ausarbeitung

Politikgedenkstiftungen



Politikgedenkstiftungen

Verfasser/in: [REDACTED]
Aktenzeichen: WD 1 - 3000 - 075/13
Abschluss der Arbeit: 14. November 2013
Fachbereich: WD 1: Geschichte, Zeitgeschichte, Politik
Telefon: [REDACTED]

Inhaltsverzeichnis

1.	Die rechtlichen Grundlagen der Politikgedenkstiftungen	4
1.1.	Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus	4
1.2.	Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte	4
1.3.	Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus	4
1.4.	Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung	4
1.5.	Otto-von-Bismarck-Stiftung	5
2.	Die Gremien der Politikgedenkstiftungen	5
2.1.	Das Kuratorium	5
2.2.	Der Vorstand	6

1. Die rechtlichen Grundlagen der Politikergedenkstiftungen

1.1. Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus¹

Rechtliche Grundlage bildet das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus vom 24. November 1978 (BGBl. I S. 1821), das durch Artikel 74 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist. Der Bundestag verabschiedete den Gesetzentwurf der Bundesregierung.²

1.2. Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte³

Rechtliche Grundlage bildet das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2553; 1987 I S. 1069), das durch Artikel 75 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist. Der entsprechende Gesetzentwurf war von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebracht worden.⁴

1.3. Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus⁵

Rechtliche Grundlage bildet das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus vom 27. Mai 1994 (BGBl. I S. 1166), das durch Artikel 77 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist. Der entsprechende Gesetzentwurf war von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebracht worden.⁶

1.4. Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung⁷

Rechtliche Grundlage bildet das Gesetz über die Errichtung einer Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3138), das durch Artikel 78 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist. Der entsprechende Gesetzentwurf war von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebracht worden.⁸

1 www.adenauerhaus.de.

2 BT/Drs. 8/1230 vom 23.11.1977.

3 www.ebert-gedenkstaette.de.

4 BT/Drs. 10/6215 vom 20.10.1986.

5 www.theodor-heuss-haus.de.

6 BT/Drs. 12/5916 vom 20.10.1993.

7 www.willy-brandt.de/stiftung.

8 BT/Drs. 12/7880 vom 14.06.1994.

1.5. Otto-von-Bismarck-Stiftung

Rechtliche Grundlage bildet das Gesetz über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung vom 23. Oktober 1997 (BGBl. IS. 2582), das durch Artikel 79 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist. Zuvor war die Stiftung als unselbständige Stiftung mit Erlaß des Bundesministers des Innern vom 14.11.1994 im Geschäftsbereich des Innern errichtet worden.⁹ Mit dem o.g. Gesetz wurde die Otto-von-Bismarck-Stiftung die fünfte der Politikergedenkstiftungen. Der Gesetzentwurf über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung war von der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion eingebracht worden.¹⁰

2. Die Gremien der Politikergedenkstiftungen

§5 des jeweiligen Errichtungsgesetzes bestimmt die Organe der Stiftung. Diese sind das Kuratorium und der Vorstand.

2.1. Das Kuratorium

Gemäß §6 besteht das Kuratorium aus 5 Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten für die Dauer von 5 Jahren bestellt werden. Der Bundespräsident hat das Vorschlagsrecht für 1 Mitglied, die Bundesregierung für 2 Mitglieder. Eine Ausnahme bildet die Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung; hier hat nur die Bundesregierung das Vorschlagsrecht für 1 Mitglied, der Bundespräsident besitzt hier kein Vorschlagsrecht. Die weiteren Mitglieder werden

- bei der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus von den Erben Adenauer;
- bei der Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte für je ein Mitglied vom Land Baden-Württemberg und von der Stadt Heidelberg;
- bei der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus für je ein Mitglied von den Erben Theodor Heuss und von der Stadt Stuttgart vorgeschlagen;
- bei der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung für je ein Mitglied von Dr. Brigitte Seebacher-Brandt, den Kinder Willy Brandts gemeinschaftlich sowie der Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.;
- bei der Otto-von-Bismarck-Stiftung für zwei Mitglieder von den Erben Otto von Bismarcks

vorgeschlagen.

9 s.: BT/Drs. 13/4944 (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Uta Titz-Stecher u.a. (BT/Drs. 13/4771).

10 BT/Drs. 13/3639 v. 31.01.1996.

2.2. Der Vorstand

Gemäß §7 besteht der Vorstand aus 3 Mitgliedern. Diese werden vom Kuratorium mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder bestellt. Der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien besitzt das Vorschlagsrecht für 1 Mitglied. Bei der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung besitzt zudem die Friedrich-Ebert-Stiftung das Vorschlagsrecht für 1 Vorstandsmitglied.